

Leitlinien des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Be- rufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren

1. Zuwendungszweck

Die Förderung der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) ist wesentlicher Teil einer Infrastrukturförderung im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Sie dient der flächendeckenden Grundversorgung unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung, wobei aufgrund der sich ständig verändernden Rahmenbedingungen wie der demographischen Entwicklung und dem Erfordernis einer Sicherung des Fachkräftebedarfs sowie einer Berücksichtigung des technologischen Wandels die Weiterentwicklung der ÜBS zu multifunktionalen Berufsbildungszentren mit Blick auf das lebenslange Lernen ermöglicht werden soll.

Darüber hinaus soll eine adäquate Infrastruktur der ÜBS durch Modernisierung bzw. Umstrukturierung gewährleistet und an die veränderten bildungspolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Kompetenzzentren bieten neben ihren bisherigen Aufgaben als ÜBS Information und Beratung an und verbinden dies mit ihrem Bildungsauftrag. Sie greifen die betrieblichen Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen auf, generieren innovationsfördernde und problemlösende Qualifizierungsleistungen und setzen diese betriebsnah um. Sie müssen aufeinander abgestimmte Schwerpunkte bilden und sich mit Kooperationspartnern wissenschaftlich vernetzen.

Das Land gewährt unter finanzieller Beteiligung der Europäischen Gemeinschaften (EG) aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Errichtung und/oder Weiterentwicklung überbetrieblicher Bildungsstätten zu Kompetenzzentren.

Ziel dieser Förderung ist es

- die Ausbildungsfähigkeit vor allem kleiner und mittlerer Betriebe sowie die beruflichen Zukunftschancen von Auszubildenden durch entsprechende moderne pädagogische Förderkonzepte im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrags zu unterstützen und
- durch geeignete Maßnahmen zur Förderung der Fort- und Weiterbildung die selbsttragenden Wachstumskräfte kleiner und mittlerer Unternehmen in jeder Hinsicht zu stärken

2. Rechtsgrundlage

Soweit in den Leitlinien nichts anderes bestimmt ist, werden die Bestimmungen des §44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. November 1999 (Amtsbl. 2000, S. 194) zuletzt geändert durch Gesetz

vom 10. Dezember 2008 (Amtsbl. S. 2064) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) vom 27. September 2001 (GMBI. Saar S. 553) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27. Februar 2009 (Amtsbl. 2009, S. 547) angewandt und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in der zurzeit gültigen Fassung (ANBest-P) zugrunde gelegt.

Da die Maßnahme im Rahmen des Operationellen Programms EFRE Saarland zum Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007 – 2013 aus Mitteln des Europäischen Regionalfonds (EFRE) mit finanziert wird, gelten für dieses Projekt die spezifischen Fördervorschriften der EU (Besondere Nebenbestimmungen EFRE-kofinanzierte Zuwendungen – BNBest-EFRE). Sie gehen den nationalen Förderbestimmungen vor.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das regionale Fördergebiet Saarland.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind:

- Projekte zur Modernisierung bestehender ÜBS
- Projekte zur Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren,
- Aufbau von Kompetenzzentren für die berufliche Aus- und Fortbildung.

Die Umstrukturierung bestehender ÜBS umfasst insbesondere die fachliche Neuausrichtung und die örtliche Konzentration von ÜBS-Berufsbildungskapazitäten.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Träger von Berufsbildungsstätten sind
- gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, die Träger von Berufsbildungsstätten sind
- Landesinnungsverbände und Fachverbände, die für ihre als juristische Personen des öffentlichen Rechts oder im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts organisierten Mitglieder überbetriebliche Berufsbildung durchführen.

Träger von Berufsbildungsstätten, in denen ausschließlich oder weit überwiegend außerbetriebliche Berufsausbildung durchgeführt wird oder die überwiegend dem Zweck eines Unternehmens dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden können Träger von Berufsbildungsstätten, in denen ergänzende überbetriebliche Ausbildung an Personen in betrieblichen Ausbildungsverhältnissen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) vermittelt, fachbezogene Fort- und Weiterbildung sowie Qualifizierungsmaßnahmen angeboten werden.

Zuwendungen für ÜBS als Kompetenzzentren können nur bewilligt werden, wenn die Bildungsstätte zu mindestens 25 % ihrer Gesamtkapazität für ergänzende überbetriebliche Ausbildung genutzt wird. Entsprechende Auslastungszahlen sind bei der Antragstellung nachzuweisen.

Der Sitz der Berufsbildungsstätte muss sich im Saarland befinden.

Es ist erforderlich, dass sich der Antragsteller und grundsätzlich auch das Land, in dem sich die Bildungsstätte befindet, an den Gesamtausgaben des Vorhabens beteiligen.

Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil zu leisten. Dieser muss mindestens 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, in Fördergebieten, die durch den jeweils geltenden Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ festgelegt sind („strukturschwache Regionen“), mindestens 10%.

Als Eigenbeteiligung gelten Eigenmittel (liquides Eigenkapital - das Eigenkapital muss nicht kapitaldienstfrei aufgebracht werden) oder Eigenleistungen (durch unabhängige Gutachter bewertete Ausstattungsgegenstände oder Grundstücke), nicht jedoch Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers.

6. Antragsverfahren

Bei der Antragstellung ist vom Antragsteller folgendes nachzuweisen:

- die wirtschaftlich angemessene Auslastung der Bildungsstätte (75%-ige, in begründeten Ausnahmefällen eine mindestens 50%-ige Auslastung)
- die Eignung des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts;
- die Ausrichtung des Projekts am Bedarf der Betriebe und der zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen
- der fachliche Schwerpunkt (bei technologieorientierten Kompetenzzentren)
- die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben
- die Sicherung der Gesamtfinanzierung, sowie Beginn und Dauer des Vorhabens

- eine schriftliche Bestätigung, dass die Finanzierung der Folgekosten nach Ende der Förderung sichergestellt ist.

Der Antragsteller muss über eine eigene Finanzplanung und Kostenrechnung verfügen.

Die Kosten der ÜBS oder der ÜBS als Kompetenzzentrum und des geförderten Vorhabens müssen eindeutig von sonstigen bei dem jeweiligen Träger entstehenden Kosten abgegrenzt sein.

Zur Prüfung der Angemessenheit der Höhe der Eigenbeteiligung und der Sicherung der Finanzierung der Folgekosten hat der Antragsteller seine Vermögensverhältnisse gegenüber der Bewilligungsstelle offen zu legen.

Zur Prüfung des Bedarfs, der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Vorhabens sowie zur Feststellung der Angemessenheit der Kosten kann ein Gutachter eingeschaltet werden.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die Bauverwaltung als die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung gemäß den Verwaltungsvorschriften zu §44 LHO zu beteiligen. Auf der Grundlage eines anerkannten Raumprogramms können die Bauunterlagen erstellt werden. Die Anerkennung des Raumprogramms stellt keine Zusicherung auf Erteilung eines Zuwendungsbescheids zur Förderung des Vorhabens dar.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Die Höhe des EFRE-Zuschusses beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Landesseitig beträgt der Zuschuss 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, in begründeten Ausnahmefällen maximal 40 % (siehe Hinweis unter Nr. 6, strukturschwache Regionen).

Es gilt das Betriebsstättenprinzip. Maßgebend für die Höhe des Interventionssatzes ist der Sitz der überbetrieblichen Bildungsstätte für die die Förderung beantragt wurde.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen, die der Schaffung oder der Modernisierung notwendiger, funktionstüchtiger Werkstatträume, Lehr- und Unterrichtsräume, Verwaltungsräume und sonstiger direkt der Aus- und Fortbildung zuzurechnender Räumlichkeiten dienen.

Vorrangig gefördert werden Investitionen, die unmittelbar der Aufgabenerfüllung, d.h. dem Vorhalten von Ausbildungskapazitäten, dienen. Nur mittelbar der Aufgabenerfüllung dienende Investitionen (z.B. Internate) können im Einzelfall gefördert werden, wenn sie für die Funktionsfähigkeit der ÜBS erforderlich sind und keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.

Eine gezielte Förderung von Investitionen zur Schaffung von Kapazitäten für neue und neu geordnete Ausbildungsberufe ist möglich. Weitere Schwerpunkte können gesetzt werden, um nach entsprechendem Bedarf gezielt bestimmte Bereiche abzudecken (z. B. Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechniken, Multimedia etc.).

Nicht zuwendungsfähig sind – auch im Hinblick auf Art. 56 der VO (EG) Nr. 1083/2006 und Art. 7 der VO (EG) Nr. 1080/2006 – folgende Ausgaben:

- Maßnahmen der Bauunterhaltung und Instandsetzungen,
- Verwaltungstätigkeit (ausgenommen Projektsteuerung und Planung der Ausstattung),
- Finanzierungsausgaben,
- Sollzinsen,
- nicht berücksichtigungsfähige Nutzung,
- Verbrauchsmittel und laufende Betriebskosten,
- Umzug
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs und der saarländischen Landesregierung oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken.

Der Zuwendungsempfänger hat das allgemeine Diskriminierungsverbot, insbesondere hinsichtlich des Zugangs für Behinderte zu beachten.

9. Anweisung zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder den maßgeblichen Verordnungen der EU Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind.

Zuständige Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat E 4, Franz-Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken als zwischengeschaltete Stelle.

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsverfahren. Der Zahlungsabruf erfolgt nach Bedarf unter Vorlage der Originalbelege.

Die Auszahlung des Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. des EFRE-Anteils erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

10. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 01.03.2010; sie tritt am 01.01.2007 in Kraft und am 31.12.2015 außer Kraft.

Saarbrücken, den 01. Oktober 2011
Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft


Peter Hauptmann
Staatssekretär